

setzung fest. Daraus ist zu entnehmen, daß die Volkskammer von Amts wegen tätig wird. Anregungen zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit können indessen die Staatsorgane aller Stufen, die gesellschaftlichen Organisationen und auch die Bürger und ihre Gemeinschaften geben. Eine solche Anregung kann sich auch z. B. aus einer Eingabe eines Bürgers, einer gesellschaftlichen Organisation oder einer Gemeinschaft (Art. 103 Abs. 1) ergeben. Ein Verfahren ist nicht vorgeschrieben. Auch das Verfahren über die Behandlung von Beschwerden von Bürgern (s. Rz. 20-29 zu Art. 103) stellt kein Normenkontrollverfahren dar, da es bei diesem Verfahren nur um Leitungsentscheidungen geht.

22 e) Welche Form die Entscheidung hat, ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Auch eine Veröffentlichung der Entscheidung ist nicht vorgesehen. Praktische Erfahrungen liegen je doch noch nicht vor, da bisher noch kein Fall einer solchen Entscheidung bekannt geworden ist.

23 f) Da normative Leitungsentscheidungen (z. B. Statuten und Ordnungen der Kombinate - s. Rz. 49 zu Art. 42, Arbeitsordnungen der VEB — Rz. 74 zu Art. 42) nicht Rechtsnormen sein sollen (s. Rz. 14 zu Art. 48), müßte ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften von den Gerichten, auch von den Vertragsgerichten, geprüft werden dürfen.